



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

11.12.2020

Nr. 82

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung des Preisblatts Tarifpreise Wasser der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH | S. 899 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grauel für das Haushaltsjahr 2021 | S. 902 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2021 | S. 904 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2020 | S. 906 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2021 | S. 908 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2021 | S. 910 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt (Beitrags- und Gebührensatzung) | S. 912 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Wasbek für das Haushaltsjahr 2021 | S. 913 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wapelfeld für das Haushaltsjahr 2021 | S. 915 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Arpsdorf (Straßenreinigungssatzung) | S. 917 |

Amtliche Bekanntmachung



Preisblatt Tarifpreise Wasser der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH

Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz
der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und über die Abgabe von Wasser
(Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wasser)

1. Der Wasserpreis gliedert sich in den Grundpreis und den Preis für die abgenommene Wassermenge.

2a. Tarifbezirk Hohenwestedt / Rade

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bzw. Abzugszähler berechnet. Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler mit einer Nenndurchflussleistung

		<u>netto</u>		<u>brutto</u>	
Q3	4 m ³ /h	4,50	EUR / Monat	4,82	EUR / Monat
Q3	6,3 m ³ /h	6,50	EUR / Monat	6,96	EUR / Monat
Q3	10 m ³ /h	14,50	EUR / Monat	15,52	EUR / Monat
Q3	16 m ³ /h	26,50	EUR / Monat	28,36	EUR / Monat
Q3	25 m ³ /h	41,50	EUR / Monat	44,41	EUR / Monat
Q3	40 m ³ /h	51,50	EUR / Monat	55,11	EUR / Monat

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 1,49 EUR / m³ netto (1,59 EUR / m³ brutto). Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m³ ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt der Pauschalpreis 4 m³ pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

2b. Tarifbezirk Nienborstel

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 6,05 EUR netto pro Monat (6,47 EUR brutto pro Monat). Die Kosten für einen Abzugszähler betragen 15,13 EUR netto jährlich (18,00 EUR brutto jährlich).

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuge-

fürten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 1,05 EUR / m³ netto (1,12 EUR / m³ brutto). Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m³ ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt der Pauschalpreis 4 m³ pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

2c. **Tarifbezirk Grauel / Tappendorf**

Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 4,50 EUR netto pro Monat (4,82 EUR brutto pro Monat)

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 0,84 EUR / m³ netto (0,90 EUR / m³ brutto).

Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m³ ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt der Pauschalpreis 4 m³ pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

2d. **Tarifbezirk Mörel**

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 6,62 EUR netto pro Monat (7,08 EUR brutto pro Monat).

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 0,86 EUR / m³ netto (0,92 EUR / m³ brutto).

Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m³ ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt der Pauschalpreis 4 m³ pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

3. Für Standrohrzähler oder ähnliche Messeinrichtungen wird ein Bereitstellungsbetrag erhoben. Er beträgt 30,00 EUR netto (32,10 EUR brutto) für den ersten Tag und 2,50 Euro netto (2,68 Euro brutto) für jeden weiteren Tag.

4. Für Bauwasser, das nicht durch Wasserzähler gemessen wird, ist ein Pauschalpreis zu entrichten. Er beträgt für je 10 m³ umbauten Raum (gemäß Bauantrag) 1,49 Euro netto (1,59 Euro brutto).
5. Die vorstehend genannten Bruttopreise enthalten die Nettopreise zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (bei Drucklegung 7 %).
6. Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Damit verlieren vorherige Preisblätter ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 03.12.2020

Gemeindewerke Hohenwestedt

Fischer
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Grauel für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 375.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 475.900,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -100.900,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 375.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 454.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 309.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 318.900,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 312.800,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000,00 EUR beträgt.

Grael, den 03.12.2020

gez. (L. S.)

Friedrich Flügge
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 11a oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Gemeinde Arpsdorf
für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 354.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 353.700,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 600,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 354.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 340.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 12.600,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,48 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

- | | |
|--|-------|
| a) Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |

(2) Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Arpsdorf, den 04.12.2020

gez. (L. S.)

Jens Krügel
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. November 2020 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bis- nunmehr festge- her setzt auf	
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	221.600,00 €	0,00 €	1.330,700,00 €	1.552.300,00 €
die Ausgaben	221.600,00 €	0,00 €	1.330.700,00 €	1.552.300,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	136.900,00 €	0,00 €	149.900,00 €	286.800,00 €
die Ausgaben	136.900,00 €	0,00 €	149.900,00 €	286.800,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen von bisher 8,06 Stellen auf 8,71 Stellen

§ 3 und § 4

Unverändert.

Bendorf, den 04.12.2020

gez. (L. S.)

Holger Ott
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Gemeinde Osterstedt
für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.196.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.167.600,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 28.700,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.196.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.067.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.232.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.377.200,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.200.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4,51 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A) 270 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 %

(2) Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Osterstedt, den 04.12.2020

gez. (L. S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Gemeinde Padenstedt
für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.312.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.246.700,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 65.600,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.312.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.158.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 148.700,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,24 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A) 340 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 %

(2) Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Padenstedt, den 04.12.2020

gez. (L. S.)

Carsten Bein
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, S. 425) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt (Allgemeine Abwassersatzung) vom 10. Dezember 2004, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01. Dezember 2020 folgende Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt erlassen:

Artikel I

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Rechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 1,92 Euro / je cbm Abwasser.

Artikel II

Die Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Padenstedt, den 07.12.2020

gez. (L. S.)

Carsten Bein
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für den Schulverband Wasbek für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007, S. 39, ber. S. 276) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122) und §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.581.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.581.900,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.581.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.546.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 57.800,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 35,35 Stellen. |

§ 3

Die Schul- und Kindergartenumlage werden festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1. Die Schulumlage auf | 423.000,00 EUR |
| 2. Die Kindergartenumlage auf | 56.300,00 EUR. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 2.500,00 EUR beträgt.

Wasbek, den 07.12.2020

gez. (L. S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Gemeinde Wapelfeld
für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 413.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 380.900,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 32.700,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 413.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 371.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 380.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 390.400,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 380.200,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 125.000,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,09 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

- | | |
|--|-------|
| a) Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |

(2) Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Wapelfeld, den 07.12.2020

gez. (L. S.)

Volker Delfs
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über die Straßenreinigung

in der Gemeinde Arpsdorf

(Straßenreinigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Arpsdorf vom 24.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), dazu gehören auch:

- a) Bekamp
- b) Willenscharener Straße
- c) Bahnhofstraße

außer in den Bereichen, in denen landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, sind zu reinigen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Fußgängerstraßen,
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
- f) die Rinnsteine und Pflasterrinnen

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- 1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 1 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu erfolgen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee frei zu halten.
- (5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.
- (6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehweg im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Arpsdorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Arpsdorf.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Neumünster
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
- c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Arpsdorf vom 12.12.2000 außer Kraft.

Arpsdorf, den 03.12.2020

gez. (L. S.)

Jens Krügel
(Bürgermeister)